

**Einschätzung der Stadtkämmerei gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2018 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen über weitere Ausnahmen bzw. Ausnahmen von den Detailregelungen der Nrn. 3.1, 3.2 und 3.3**

Bezeichnung der Vorlage	Ausnahme von der haushaltlosen Zeit Inbetriebnahme der städtischen Brunnenanlagen
Datum des Vorlageneinganges	27.03.2018
Datum Abgabe Einschätzung	03.04.2018
Begründung nachvollziehbar?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bei NEIN: Abweichende Einschätzung Amt 20	
Einbindung Amt 14	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> JA Eingebunden am: 28.03.2018 Geantwortet am: 03.04.2018
Bei JA: Begründung für Amt 14 nachvollziehbar?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN

Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Gartenbauamt hat in der Vorlage richtig aus den am 21.03.2018 beschlossenen Verwaltungsvorschriften zur haushaltlosen Zeit zitiert, wonach bis zur Rechtskraft des Haushalts nur Ausgaben geleistet werden, die nötig sind, um u. a. gesetzlich beschlossene Einrichtungen zu erhalten.

Inwiefern der Inbetriebnahme der städtischen Brunnenanlagen mit ihren Fontänen eine herausgehobene Priorität zukommt, die dem restriktiven Anspruch aus der o. g. Anforderung gerecht wird, ist dem Magistrat als Entscheidungsgremium überlassen. Für eine zu treffende Entscheidung ist in Abwägung zu bringen, ob und inwiefern durch eine etwas verzögerte Inbetriebnahme an z. B. Mitte Mai gravierende Beeinträchtigungen für das Funktionieren des Stadtlebens oder gar des Stadtklimas zu befürchten sind. Die vom Gartenbauamt in der Magistratsvorlage aufgezeigten Gründe wie Verschö-

nerung des Stadtbildes, einladen zum Verweilen u. ä. bezeichnen die Inbetriebnahme als wünschenswert, nicht jedoch als zwingend.

Nach Auskunft der Leitung des Gartenbauamtes werden die städtischen Brunnen gewöhnlich ca. Mitte April eines Jahres in Betrieb genommen; bis ca. Anfang Oktober. Zum jetzigen Zeitpunkt kommt hinzu, dass bisher noch kein Frühjahrsklima eingesetzt hat, das zum bummeln und verweilen an Brunnenanlagen einlädt.

Abschließend sei erwähnt, dass nach jetziger Einschätzung ggf. im Mai mit der Rechtskraft des diesjährigen Haushaltes gerechnet wird. Ggf. ist zu überlegen, aus diesem zeitlichen Aspekt auf eine Entscheidung innerhalb der haushaltslosen Zeit zu verzichten.